

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Was der Uhrmacher von der Erbschaftsteuer wissen sollte, und was bei Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung zu beachten ist (Schluß)

Für die Berechnung der Erbschaftsteuer sind in der Steuererklärung Angaben über das Betriebsvermögen, das Grundvermögen, das sonstige Vermögen sowie über die Nachlaßverbindlichkeiten zu machen.

#### Betriebsvermögen

Der Wert des ganzen Betriebes ist nach Abzug der den Betrieb betreffenden Schulden anzusetzen. Die der Berechnung des Wertes zugrunde liegende Vermögensaufstellung ist der Steuererklärung beizufügen. Für den Wert des Betriebsgrundstücks ist der Einheitswert maßgebend. Als Betriebsvermögen des Erblassers gelten auch Anteile an offener Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft.

#### Sonstiges Vermögen

ist vor allem das Kapitalvermögen sowie alles, was nicht zum Betriebs- und Grundvermögen zählt. Hierzu gehören auch Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Bausparkassen, Einlagen als stiller Gesellschafter und durch den Todesfall fällig gewordene Lebensversicherungen. Letztere sind mit dem Nennwert einzusetzen; noch nicht fällige Ansprüche aus solchen Versicherungen sind mit zwei Drittel der bis zum Todestage gezahlten Prämien zu bewerten.

#### Nachlaßverbindlichkeiten

Hierunter fallen die Kosten der Bestattung und der kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten sowie die Kosten eines Grabdenkmals. Ferner gehören hierher die Kosten der Nachlaßregelung, z. B. auch Kosten der für den Nachlaß oder wegen des Erwerbs geführten Rechtsstreite. Als sonstige Verbindlichkeiten kommen in Betracht unbeglichene Kosten der Krankheit des Erblassers, Darlehns-, Wechsel- und Bankschulden, laufende oder rückständige Versicherungsbeiträge, Mietzinse u. dgl. Belege zu den Nachlaßverbindlichkeiten sind funktlich beizufügen. Die Erbschaftsteuer selbst darf nicht abgezogen werden.

Zu beachten ist noch die Bestimmung, daß auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Erbanfall abgezogen werden kann, wenn der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Haushalt oder im Betrieb des Erblassers

ohne Barlohn Dienste geleistet

und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart hat. Wir verweisen hierbei auf Nr. 36, 1931, der UHRMACHERKUNST, „Winke für den Uhrmacher zur steuerlich zweckmäßigen Verrechnung von Dienstleistungen, insbesondere bei Geschäftsübergabe“. Der Abzug wird nicht zugelassen, wenn überhaupt Barlohn, sei er angemessen oder nicht, gezahlt wurde. Bei Berechnung des Abzugs bleiben jedoch freie Kost, Wohnung und Kleidung, nicht aber Taschengeld unberücksichtigt. Der Antrag muß rechtzeitig gestellt werden, nach Rechtskraft des Steuerbescheids ist er nicht mehr wirksam.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Erbe verpflichtet,

#### Familienangehörigen

des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstand gehörten und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritt des Erbfalles in demselben Umfange, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltgegenstände zu

gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen. Auf Personen, die, ohne mit dem Erblasser verwandt zu sein, auf Grund eines Vertragsverhältnisses in seinem Haushalt lebten, findet die Bestimmung über den sogenannten „Dreißigsten“ keine Anwendung.

Es gehört in den Rahmen unserer Abhandlung, noch auf die

#### eheliche Gütergemeinschaft

hinsichtlich der Erbschaftsteuer einzugehen, da wir diese Gemeinschaft bei Uhrmachern noch verhältnismäßig oft finden. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlasse. Je nach den Umständen des Einzelfalles können sich

#### Vorteile, aber auch Nachteile

ergeben. Vorteile z. B. dann, wenn einer der Ehegatten ein erheblich größeres Vermögen als der andere hat. Angenommen, der Mann besaß ein Vermögen von 130 000 RM, die Ehefrau ein solches von 5 000 RM, so würde die kinderlose Ehefrau als Erbin nicht 130 000 RM, sondern nur 67 500 RM zu versteuern, also nicht 6 500 RM, sondern nur 3 030 RM (eigentlich 3 037, auf volle 10 RM nach unten abzurunden) Steuer zu zahlen haben. Stirbt die Ehefrau zuerst, so würde im sonst gleichen Beispiel der überlebende Mann mit Rücksicht auf die Freigrenze von 5 000 RM überhaupt steuerfrei geblieben sein, während er bei der Gütergemeinschaft 3 030 RM Steuer zu entrichten hat. Besonders nachteilig kann erbschaftsteuerrechtlich die Gütergemeinschaft wirken, wenn ein Uhrenfachgeschäft stark verschuldet ist, da nicht die ganze Schuldenlast abzugsfähig ist, sondern nur die Hälfte der Schulden des Erblassers.

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern als Erben die

#### Gütergemeinschaft fortgesetzt.

Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört zwar nach bürgerlichem Recht in diesem Falle nicht zum Nachlasse, wird aber abweichend davon im Erbschaftsteuerrecht so behandelt, als wenn er nur den anteilsberechtigten Kindern zugefallen wäre. Aus dem Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut haben die Kinder Erbschaftsteuer zu zahlen. Lehnt jedoch der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern ab, wozu er innerhalb einer Frist von sechs Wochen berechtigt ist, so erfolgt Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften. Der überlebende Ehegatte erhält ein Viertel, die Kinder zusammen drei Viertel des Anteils; dementsprechend unterliegen die Kinder der Erbschaftsteuer, während der überlebende Ehegatte mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Abkömmlingen erbschaftsteuerfrei bleibt.

#### Wegen etwaiger

vom Erblasser begangener Steuerhinterziehung können die Erben nicht bestraft werden. Ist z. B. vom Erblasser Vermögen, das in der Vermögensteuererklärung hätte angegeben werden müssen, verschwiegen worden, so entsteht für die Erben nur die Verpflichtung, die hinterzogenen Steuerbeträge zuzüglich Zinsen nachzuzahlen, soweit nicht bereits Verjährung (10 Jahre) eingetreten ist. Wir verweisen noch auf die in Nr. 41 der UHRMACHERKUNST 1931 unter „Was haben die Erben bei Steuerverfehlungen des Erblassers zu beachten?“ gegebenen näheren Ausführungen.